

04.01.01**A - G**

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dritte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Zielsetzung der Verordnung ist es,

1. entsprechend der Ermächtigung nach der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen die Voraussetzungen für die Festlegung von Eingangsstellen zu schaffen, über die bestimmte Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen eingeführt werden dürfen,
2. die in dieser Richtlinie vorgeschriebene Rangfolge der für die amtliche Untersuchung von Proben anzuwendenden Analysemethoden festzulegen und
3. Bestimmungen der Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die die Kennzeichnung von Futtermitteln betreffen, umzusetzen.

Schließlich werden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ergeben haben. Sie betreffen im Wesentlichen die nationale Zulassung des Vitamins Dexpanthenol (D-Panthenol)-Präparat als Zusatzstoff sowie redaktionelle Klarstellungen.

B. Lösung

Durch die Änderung der Futtermittelverordnung und der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung werden die genannten Bestimmungen in innerstaatliches Recht umgesetzt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Die Länder und Gemeinden werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand nicht belastet.

2. Vollzugaufwand

Erhöhte Vollzugaufwendungen im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung werden sich für die Länder und Gemeinden durch die Verordnung nicht ergeben.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsunternehmen fallen durch die Festlegung von Eingangsstellen keine höheren Kosten an, da bestehende Handelsströme nicht beeinträchtigt werden sollen.

Die Vorgabe der Analysemethoden für eine amtliche Untersuchung von Proben und die Festlegung von Kennzeichnungselementen bzw. die Erweiterung der Kennzeichnungspflichten führt bei den betroffenen Wirtschaftsunternehmen nicht zu zusätzlichen Kosten.

Als Folge der neuen Vorschriften sind Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

04.01.01

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dritte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 731 00 - Fu 70/00

Berlin, den 3. Januar 2001

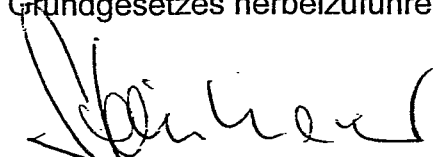
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Dritte Verordnung
zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen***

Vom 2001

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, des § 9a Abs. 3 Nr. 2 und 3 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358),
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 2 und des § 9a Abs. 3 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit Abs. 4 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit sowie
- auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

* Die Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

- Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17);
- Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (ABl. EG Nr. L 105 S. 36).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204, S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Artikel 1 **Änderung der Futtermittelverordnung**

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 8 wird durch folgende Nummern ersetzt:

- „8. bei Einzelfuttermitteln nach § 1 Nr. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung der Name und die Anschrift des Herstellerbetriebes, die Veterinärkontrollnummer nach § 4 Satz 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung sowie die Referenznummer der Partie oder eine dieser vergleichbaren Angabe, die die Feststellung des Ursprungs des Einzelfuttermittels gewährleistet,
- 9. bei anderen als unter Nummer 8 genannten Einzelfuttermitteln der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen.“

2. § 11 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

- „8. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Herstellerbetriebes, soweit diesem solche erteilt worden sind.“

3. In § 16b Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

4. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 **Eingangsstellen, Anmeldepflicht**

(1) Vorbehaltlich der in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Futtermittelgesetzes geregelten Fälle ist die Einfuhr von

- 1. Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen, die nur von anerkannten oder registrierten Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, oder
- 2. Einzelfuttermitteln mit einem höheren Gehalt an

a) Aflatoxin B₁ oder

b) Arsen, soweit es sich um Einzelfuttermittel mit einem Mindestgehalt an Phosphor von 8 vom Hundert handelt,

als in § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 festgesetzt aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen (Eingangsstellen) zulässig, die das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Die tierseuchen- und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrvorschriften bleiben unberührt.

(2) Vorbehaltlich der in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Futtermittelgesetzes geregelten Fälle hat derjenige, der Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1 aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, einführt, dies spätestens einen Werktag vor deren Eintreffen an der vorgesehenen Eingangsstelle der für die Eingangsstelle zuständigen Behörde anzumelden.“

5. In § 36 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Futtermittel, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 oder § 11 Abs. 1 Nr. 8 zu kennzeichnen sind, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, dürfen noch bis zum 2. November 2001 in den Verkehr gebracht werden, soweit die Kennzeichnung dieser Verordnung in der bis zum (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Fassung entspricht. Futtermittel für Heimtiere, deren Kennzeichnung dieser Verordnung in der bis zum (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Fassung entspricht, dürfen noch bis zum 2. November 2001 erstmals in den Verkehr gebracht werden. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung im Hinblick auf die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln mit der Angabe der Anerkennungs-Kennnummer.

7. Anlage 2b Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 2, 4 und 11 wird jeweils in der Spalte „Beschreibung“ die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

b) In der Nummer 12 werden in der Spalte „Beschreibung“ die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ und die Angabe „14“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

8. In Anlage 3 wird in Nummer 11 die Position „Calcium-Pantothenat als“ gestrichen und nach der Position „p-Aminobenzoensäure als“, Unterposition „p-Aminobenzoensäure-Reinsubstanz“, wird folgende Position eingefügt:

„1	2	3	4	5	6	7	8
	Pantothenensäure als						
	Calcim-D-pantothenat Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Calcim-D-pantothenat-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Calcim-DL-pantothenat-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Calcim-DL-pantothenat-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Dexpanthenol (D-Panthenol)-Präparat		alle				b) alle Futtermittel“

Artikel 2

Änderung der Futtermittel- Probenahme- und -Analyse- Verordnung

§ 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 226), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2000 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Sind für die amtliche Untersuchung von Stoffen keine Analysemethoden nach Absatz 1 vorgeschrieben, ist die amtliche Untersuchung nach anerkannten, in Normen internationaler Organisationen aufgeführten Methoden durchzuführen. Sofern keine Methoden nach Satz 1 vorliegen, ist die amtliche Untersuchung nach den Methoden aus dem Handbuch der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik (Methodenbuch), Dritter Band, 4. Ergänzungslieferung 1997, des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) durchzuführen. Bezugsquelle des Methodenbuchs ist der VDLUFA-Verlag, Bismarckstraße 41 A, D-64293 Darmstadt. Sofern keine Methoden nach Satz 2 vorliegen, muss die amtliche Untersuchung nach anderen, dem Stand der Technik entsprechenden Methoden durchgeführt werden.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Artikel 2 tritt am (Einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2001

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden folgende im Rahmen der Rechtsangleichung ergangenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt:

- Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17) - Kontrollrichtlinie – und
- Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (ABl. EG Nr. L 105 S. 36).

Die Bestimmungen der Richtlinien betreffen

- die Festlegung von Eingangsstellen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen,
- die Festlegung der Auswahl und Anwendung der Analyseverfahren im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung sowie
- die Erweiterung der Kennzeichnungspflichten für Futtermittel.

Des Weiteren wird das Vitamin Dexpanthenol (D-Panthenol)-Präparat national als Zusatzstoff zugelassen.

Schließlich werden redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die Länder und Gemeinden werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet. Eine Belastung im Rahmen des Vollzugs der amtlichen Futtermittelüberwachung ist nach Einschätzung der Länder nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaftsunternehmen fallen durch die Festlegung von Eingangsstellen keine höheren Kosten an, da bestehende Handelsströme nicht beeinträchtigt werden.

Die Vorgabe der Rangfolge der Analysemethoden für eine amtliche Untersuchung von Proben und die Erweiterung der Kennzeichnungspflichten führt bei den betroffenen Wirtschaftsunternehmen nicht zu zusätzlichen Kosten.

Als Folge der neuen Vorschriften sind Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 8-neu- und 9 FMV)

In der neuen Nummer 8 werden Kennzeichnungselemente festgelegt, die als Reaktion auf die BSE- und Dioxinvorfälle die Rückverfolgbarkeit der Herkunft entsprechend risikobehafteter Einzelfuttermittel für den Verbraucher und die Überwachungsbehörden sicher stellen sollen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe g der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie. Die neue Nummer 9 führt für die in Nummer 8 nicht erfassten Einzelfuttermittel die bisherige Kennzeichnungsregelung fort.

Ausweislich der Übergangsregelung in § 37 Abs. 2 FMV ist diese neue Kennzeichnungspflicht erst ab dem 3.11.2001 zu beachten.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und g FMG

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 FMV)

Die Erweiterung der Kennzeichnungspflichten auf die Angabe einer ggf. erteilten Registrierungs-Kennnummer des Herstellerbetriebes dient der Erhöhung der Transparenz im Mischfuttermittelsektor und der Erleichterung der futtermittelrechtlichen Kontrollen. Mit der Regelung wird Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe k der Mischfuttermittelrichtlinie umgesetzt.

Ausweislich der Übergangsregelung in § 37 Abs. 3 FMV ist diese neue Kennzeichnungspflicht erst ab dem 3.11. 2001 zu beachten.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a FMG

Zu Nummer 3 (§ 16b Abs. 3 Satz 2 FMV)

Redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 4 (§ 35 FMV)

Nach der Kontrollrichtlinie ist die futtermittelrechtliche Kontrolle der Einfuhr an den Außengrenzen der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen.

In Absatz 1 wird die Kontrolle von bestimmten Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, von denen unter Umständen ein erhöhtes Risiko für die tierische und mittelbar auch für die menschliche Gesundheit ausgehen kann, durch die Beschränkung der Einfuhr auf festgelegte Eingangsstellen konzentriert und damit schneller und effektiver ausgestaltet. Durch diese Vorschrift wird von der in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellten Regelung des Artikels 6 Satz 1 der Richtlinie 95/53/EG -Kontrollrichtlinie- Gebrauch gemacht. Satz 2 dient der Klarstellung, dass tierseuchenrechtliche und pflanzenschutzrechtliche Regelungen über die Einfuhr zusätzlich zu den futtermittelrechtlichen zu beachten sind.

Als Folgeänderung der Einfügung von Absatz 1 wird der bisherige Regelungsinhalt des § 35 FMV sprachlich angepasst und zu Absatz 2.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 FMG

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 6 (§ 37 Abs. 2 FMV)

Zu § 37 Abs. 2 - alt - FMV

Die bisherige Regelung in § 37 Abs. 2 FMV ist durch Zeitablauf obsolet und wird daher aufgehoben.

Zu § 37 Abs. 2 – neu - FMV

Die vorgesehenen Regelungen räumen der betroffenen Wirtschaft eine angemessene Übergangsfrist für die Umstellung der Kennzeichnung bestimmter Futtermittel ein.

Zu Nummer 7 Buchstaben a und b (Anlage 2b Teil 1 Nummern 2, 4, 11 und 12 FMV)

Durch Artikel 1 Nummer 5 der Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung und der Viehverkehrsverordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2749) wurde in Anlage 2b Teil 1 die Nummer 12 gestrichen und die bisherigen Nummern 13 bis 16 wurden zu den Nummern 12 bis 15. Diese Änderungen erfordern als Folgeänderung eine Anpassung der Bezugshinweise in den Nummern 2, 4, 11 und 12 der Anlage 2b.

Z:1 Nummer 8 (Anlage 3 Nr. 11 FMV)

Das Vitamin Dexpanthenol (D-Panthenol)-Präparat wird nach Feststellung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin als Zusatzstoff für die Verwendung in Futtermitteln für alle Tiere zugelassen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1
FMG

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen erfolgt nach von der Kommission festgelegten gemeinschaftlichen Analysemethoden. Jedoch sind nicht für alle Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen Analysemethoden festgelegt. Für den Fall, dass keine gemeinschaftliche Analysemethode festgelegt worden ist, wird in Umsetzung des Artikels 18 Abs. 3 der Kontrollrichtlinie vorgeschrieben, dass die Analyse vorrangig nach anerkannten Normen internationaler Organisationen durchgeführt werden muss. Bei den Normen handelt es sich insbesondere um die Regelwerke der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und des Europäischen Komitees für Normung (CEN). Bezugsquelle der ISO-Regelungen ist das Sekretariat der Internationalen Agentur ISO, c/o DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Burggrafenstr. 6, D-10787 Berlin und der CEN-Regelungen das Zentralsekretariat, rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel. Bei Nichtvorliegen entsprechender internationaler Normen erfolgt die Analyse nach einzelstaatlichen Regeln. Bei der Auswahl der nationalen Analysemethoden sind zur Sicherstellung der Qualität und Reproduzierbarkeit der Ergebnisse vorrangig Methoden des Verbands Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) anzuwenden, die in dem Handbuch der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik (Methodenbuch) des VDLUFA veröffentlicht sind. Soweit für die Analyse eines Stoffes keine von den vorgenannten Organisationen entwickelte Methode zur Verfügung steht, ist durch Absatz 2 Satz 3 sichergestellt, dass die zu verwendende Methode in jedem Fall dem Stand der Technik und damit den allgemeinen Grundsätzen des EG-Vertrages entsprechen muss.

Im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang mit Absatz 1 wird diese Regelung als Absatz 2 eingefügt.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 3

Artikel 1 der Verordnung soll im Hinblick auf das umzusetzende EG-Recht sobald wie möglich in Kraft treten. Hinsichtlich des Artikels 2 wird den mit der Durchführung der amtlichen Analysen betrauten Stellen eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt, die Voraussetzungen für die anzuwendenden Analysemethoden zu schaffen.

16.02.01

Beschluss
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.